Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schloßberg-Vorderhalden"

Ortsteil Hegne

Satzung

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8-10 Baugesetzbuch (BauGB), § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.03.2004 den Bebauungsplan "Schloßberg-Vorderhalden" mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

<u>§</u> 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des Vermessungsbüros Ludin, Radolfzell vom 10. Dezember 2001 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 28. Oktober 2003.

§ 2

Bestandteile der Satzung

- 1) Die Satzung erfaßt den Bebauungsplan "Schloßberg-Vorderhalden", der aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 10. Dezember 2001/ 28. Oktober 2003 und dem Textteil vom 28. Oktober 2003/ 30.03.2004 besteht.
- 2) Die Satzung erfaßt außerdem die örtlichen Bauvorschriften "Schloßberg-Vorderhalden", die zusammen mit dem Bebauungsplan "Schloßberg-Vorderhalden" beschlossen werden. Sie bestehen aus dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 10. Dezember 2001/28. Oktober 2003 und dem Textteil vom 28. Oktober 2003/30.03.2004.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allensbach, den 31.03,26

Kennerknecht, Bürger

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Allensbach, den 31.03,2004

1

Kennerknecht, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die Textlichen Festsetzungen und Bestimmungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 31.03,2004

Kennerknecht Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach Nr. 29 vom 16.07.2004 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 16.07,2004

Kennerkneshi, Burgermeister